

Paper-ID: VGI\_191808



## **Bemerkung zu der Erwiderung der Vereinsleitung betreffend die Beschlüsse des Professorenkollegiums der Grazer Technischen Hochschule vom 8. November 1917**

Eduard Doležal <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Hofrat, o. ö. Professor an der k. k. technischen Hochschule in Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **16** (2), S. 30

1918

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Dolezal_VGI_191808,  
Title = {Bemerkung zu der Erwiderung der Vereinsleitung betreffend die Beschl  
        {\u}sse des Professorenkollegiums der Grazer Technischen Hochschule vom 8.  
        November 1917},  
Author = {Dole{\v z}al, Eduard},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {30},  
Number = {2},  
Year = {1918},  
Volume = {16}  
}
```



künftige strenge Einhaltung der Prüfungsvorschriften bei der Autorisation dem bisherigen Zustande, wo zum Nachtheile dieses Standes manchen mit Nachsicht der Vorstudien und Kenntnisse ihre Befugnisse verliehen worden sind, einmal gründlich gebrochen wird. Von ihrer Seite ist dann bestimmt keine Schädigung des Ansehens der Bezeichnung «Ingenieur» zu fürchten.

Teplitz-Schönau, am 24. Dezember 1917.

Ing. Karl Franzelin, Zivilgeometer

Vermessungsoberkommissär der A. T. E. G.

Vorstandsmitglied der deutschen Sektion der Ing.-Kammer f. d. Kgr. Böhmen.

\* \* \*

### **Bemerkung zu der Erwidernng der Vereinsleitung betreffend die Beschlüsse des Professorenkollegiums der Grazer Technischen Hochschule vom 8. November 1917.**

Der gefertigte Redakteur muß zu seinem Bedauern gestehen, daß er die von der Vereinsleitung verfaßte Erwidernng zu den Beschlüssen der Grazer Technischen Hochschule vom 6. November 1917 viel zu spät aufmerksam gelesen hat und muß erklären, daß er jenen Stellen derselben, die sich auf den Lehrplan des Geodätischen Kurses und auf die Ausbildung der Geometer an der Technischen Hochschule in Graz beziehen, nicht zustimmen kann, weil ihm sehr genau bekannt ist, in welcher anerkennenswerter Weise sich Prof. Klingatsch um die Ausgestaltung des Lehrplanes seit seiner Berufung nach Graz (1899) verdient gemacht hat und wie aufopferungsvoll er für die Ausbildung der Geometer von jeher tätig ist, und der Unterzeichnete es daher aufrichtig beklagt, daß zum Teil durch sein Verschulden Prof. Klingatsch eine unverdiente Kränkung erfahren hat. Doležal.

## **Vereins- und Personalnachrichten.**

### **1. Vereinsangelegenheiten.**

**Zum „Ingenieur“-Titel.** Alle Kollegen von der X. Rangsklasse aufwärts, welche um die Zuerkennung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung «Ingenieur» auf Grund des § 5 der kais. Verordnung vom 14. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 130, noch nicht eingeschritten sind, werden im eigenen Interesse aufgefordert, ihre Gesuche ehestens beim Ministerium für öffentliche Arbeiten in Wien direkt einzubringen.

Den mit 2 Kronen gestempelten Ansuchen sind beizuschließen:

1. Taufschein,
2. das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Staatsprüfung an einem Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern,
3. eine amtliche Bestätigung der vorgesetzten Finanz-(Landes-)Direktion über den Dienstcharakter des Bittstellers, sowie über eine mindestens achtjährige praktische Verwendung im Staatsdienste. Eine Befürwortung der vorgesetzten Behörde ist nur in jenen Fällen nötig, in welchen nicht volle Studien nachgewiesen werden.

Die Belege unterliegen, sofern sie nicht schon gestempelt sind, der Stempelpflicht von 50 Heller pro Bogen.